

# Satzung

## der Liberalen Hochschulgruppe

### der Technischen Universität Kaiserslautern

#### §1 Name

- (1) Die Gruppierung trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Kaiserslautern“, kurz „LHG Kaiserslautern“. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Technische Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Kaiserslautern.

#### §2 Zweck und Ziele

- (1) Die LHG Kaiserslautern ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Kaiserslautern vertritt studentische Interessen an der Technischen Universität Kaiserslautern und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studenten.
- (2) Die Zwecke der LHG Kaiserslautern sind insbesondere:
  1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien
  2. Information der Studierende und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschulpolitik allgemein
  3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen
  4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden.
- (3) Die LHG Kaiserslautern vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
  1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art
  2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
  3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Kaiserslautern
- (4) Die LHG Kaiserslautern ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen mit Sitz in Berlin.

#### §3 Mitgliedschaft

- (1) Die LHG Kaiserslautern ermöglicht allen Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern die Mitgliedschaft unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern diese die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG Kaiserslautern ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Kaiserslautern und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG Kaiserslautern konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Kaiserslautern kann sein, wer Student/in oder sonstige/r Angehörige/r der Technischen Universität Kaiserslautern ist. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich an der Arbeit der LHG Kaiserslautern beteiligen möchte.
- (6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Kaiserslautern ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach §3 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Kaiserslautern zu beteiligen.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der LHG Kaiserslautern ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von fünf Euro pro Semester zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag entbunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit zusätzlich Sonderumlagen für bestimmte Projekte erheben.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder den Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG Kaiserslautern konkurriert.
- (2) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

## **§7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien**

- (1) Die LHG Kaiserslautern kann zu jeder Wahl, die an der Technischen Universität Kaiserslautern stattfindet im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidaten bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf.

## **§8 Organe der LHG Kaiserslautern**

- (1) Organe der LHG Kaiserslautern sind dem Range nach:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der LHG Kaiserslautern zusammen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 Absatz 4, sowie diejenigen Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. den Vorstand zu bestellen und auf Antrag zu entlasten
  2. Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen
  3. Kassenprüfer zu wählen
  4. Kandidaten zu studentischen Wahlen zu bestimmen
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

## **§10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn Sitzungen in regelmäßigem Turnus abgehalten werden, so entfällt der Zwang zur Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der LHG Kaiserslautern besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem Schatzmeister
  3. bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, die sich um die Aufgabenbereiche Programmatik, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit kümmern.
  4. bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Kaiserslautern nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Kaiserslautern.
- (3) Der Vorsitzende leitet die LHG Kaiserslautern. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die LHG Kaiserslautern gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten.

## **§12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit**

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung schriftlich gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden. Die Beisitzer können in verbundener Einzelwahl gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Rücktritt, ein Jahr nach der Wahl, durch Abberufung.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

## **§13 Verwaltung des Vermögens der LHG**

- (1) Die Verwaltung des Vermögens der LHG obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Dieser hat über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.
- (2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muss der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist der Schatzmeister eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

## **§14 Kassenprüfer**

- (1) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Diesen obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um einen Mittelverwendungsnachweis für diese führen zu können, sofern dies von diesen erwünscht wird.

- (3) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

## **§15 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Mitglieder der LHG Kaiserslautern gehen im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, dass die Satzung im Übrigen wirksam bleibt.

## **§16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisherigen Mitglieder der LHG sind nach Inkrafttreten dieser Satzung, ohne schriftlichen Antrag oder Beschlussfassung des Vorstandes, Mitglieder im Sinne der §§3-6 dieser Satzung.
- (2) Der vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählte Vorstand bleibt im Amt.

## **§17 Formbedürfnis**

- (1) Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (=E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (=E-Mail Adresse) angegeben hat.

## **§18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, nachdem die qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben. Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

## **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks und damit Anfall des Vereinsvermögens soll dieses entweder einer Stiftung für liberale Politik oder aber einer sonstigen gemeinnützigen Körperschaft zugeführt werden, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.